

Konzept für den Winterdienst

vom 8. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1.	Aufgaben des Winterdienstes.....	3
1.2.	Zielsetzung.....	3
1.3.	Reduzierter Winterdienst	4
2.	PRIORITÄTSSTUFEN	4
3.	STREUEINSÄTZE.....	4
4.	SCHNEERÄUMUNG.....	5
4.1.	Massnahmen bei andauerndem Schneefall	5
4.2.	Massnahmen bei wechselhafter Witterung.....	5
4.3.	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser.....	5
4.4.	Winterglätte: Arten und Auftreten	6
4.5.	Winterglätte: Massnahmen	6
5.	ORGANISATION.....	6
5.1.	Allgemeines.....	6
5.2.	Haftung und Schäden durch den Winterdienst.....	7
6.	PRIVATE ANLAGEN	7
6.1.	Zurückschneiden von Sträuchern und Bäume	7
6.2.	Schneeräumung durch die Gemeinde.....	7
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

1. ALLGEMEINES

Das Konzept basiert auf dem Kantonalen Strassengesetz (SRSZ 442.110) vom 15. September 1999; Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Juli 2020); Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2020); Bundesverordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand 23. Juni 2020) und Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationen-recht) (SR220, OR) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2020)

1.1. Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten der Gemeinde Wangen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Park- und Dorfplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht und die Siedlung mehr als 5 Wohneinheiten vorweist (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, usw.).

Der Winterdienst an privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972).

Eine Betriebsbereitschaft aller Gemeinde- und Privatstrassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Die gesetzlichen Anweisungen und Verordnungen haben für die ausführenden Winterdienst-Mitarbeiter und Dritte, welche im Auftrag der Gemeinde Wangen Winterdienste leisten, anweisenden Charakter.

1.2. Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde Wangen ist es, auch im Winter, Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten. Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Haupt- und Gemeindestrassen, Durchgangsstrassen, Strassen mit Busverkehr, Quartierstrassen mit Steilstrecken (über 6% Längsgefälle) so gut wie möglich schwarz geräumt, d. h. gesalzen werden.

Gesalzen wird nach dem Grundsatz:

Streusalz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig - so wenig wie möglich

1.3. Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoirs und Gehwegen sowie Parkplätzen kein Streusalz angewendet werden.

Bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Streusalz eingesetzt.

2. PRIORITÄTSSTUFEN

Prioritätsstufe 1

- Haupt- und Verbindungsstrassen und deren Trottoirs
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- öffentliche Strassen zu Bahnhof, Feuerwehrgebäude
- Industrien mit starkem Verkehr

Prioritätsstufe 2

- Quartierstrassen und deren Trottoirs
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden
- öffentliche Parkplätze

Prioritätsstufe 3

- private und vertraglich vereinbarte Winterdienstleistungen
- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

3. STREUEINSÄTZE

Kat. A:

- teilweise Schwarzräumung (entspricht Prioritätsstufe 1)
Es ist mit Streusalz eine befahr- oder begehbar Verkehrsfläche zu erreichen.

Kat. B:

- reduzierter Winterdienst (entspricht Prioritätsstufe 2)
In der Regel wird versucht ohne Streusalz eine begeh- oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz wird bei Eisregen oder schwerer Eisglätte eingesetzt).

Kat. C:

- nur Schneeräumung (entspricht Prioritätsstufe 3)
auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit notwendig)

4. SCHNEERÄUMUNG

4.1 Allgemeines

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit in den Ortschaften Siebnen, Wangen und Nuolen stark schwanken. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schneehaufen und Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Diese jedoch nicht auf öffentliche Strassen, Wege und Plätze deponiert werden dürfen. Ebenso ist es verboten, Schneemassen durch Privatpersonen in fliessende oder stehende Gewässer zu deponieren. Es ist untersagt, Schneehaufen bei Bäumen anzulegen.

Informationen zu Schneeablagerungen stellt der Kanton Schwyz mittels des Merkblattes «*Schneeablagerungen im Kanton Schwyz*» unter www.sz.ch zur Verfügung.

Schneehaufen und Schneewälle werden nur dort vom Werkhof abgeführt, wo sie:

- den Verkehrsfluss- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weitere Schneeräumung verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden

wie z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und in Ortszentren.

4.1.1 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

4.1.2 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen (Pikettdienst) dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.1.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

Besondere Aufmerksamkeit bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten und abfallenden Parkplätzen (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

Es ist falls möglich zu vermeiden Streusalz in lockeren Schnee von über 3 cm zu streuen.

4.4. Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glätteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme und feuchte Luft über eine trockene und unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0° C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.5. Winterglätte: Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glätteis	salzen	salzen
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder bei festgefahretem Schnee salzen

5. ORGANISATION

5.1. Allgemeines

Der Werkhof wird für die Schneeräumung auf Haupt-, Durchgangs- und Quartierstrassen durch externe Unternehmer unterstützt, welche durch den Strassenmeister der Gemeinde Wangen aufgeboden werden.

Für die Räumung der Plätze und Trottoirs sowie die Entfernung der Schneewälle und Schneehaufen in den Dorfkernen ist die Werksequipe der Gemeinde zuständig.

5.2. Haftung und Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune usw. sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen kann die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an die Gemeindeverwaltung.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

6. PRIVATE ANLAGEN

6.1. Zurückschneiden von Sträuchern und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist gemäss Strassengesetzverordnung Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden.

Die Gemeindeverwaltung, der Leiter Abteilung Tiefbau als auch der Strassenmeister sind berechtigt, die Grundeigentümer, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen, in geeigneter Weise zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern.

Falls dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nachgekommen wird, werden die Schneearbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner in Auftrag gegeben oder gegen Verrechnung durch das Personal vom Werkhof vorgenommen.

6.2. Schneeräumung durch die Gemeinde

Seit dem Planungs- und Baugesetzes vom 14.05.1987 (PBG, SRSZ 400.100) sind Feinerschliessungen in erster Linie Sache der Grundeigentümer und können nicht mehr in den Gemeindebesitz übergehen. Da diese Praxis vorher gängig war, befinden sich mehrere Feinerschliessungen im Eigentum der Gemeinde. Zur Wahrung der Gleichbehandlung übernimmt die Gemeinde den Winterdienst auf privaten Strassen, sofern diese:

- der Erschliessung von bewohnten Gebieten dienen,
- eine vergleichbare Funktion wie Feinerschliessungen im Gemeindebesitz erfüllen,
- und eine rationelle Durchführung des Winterdienstes zulassen.

Diese Leistungen erfolgen freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Haftung der Gemeinde wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Private Hauszufahrten und Vorplätze sind grundsätzlich vom Winterdienst der Gemeinde ausgeschlossen, sofern keine rechtlich verbindlichen Vereinbarungen oder im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten bestehen. Gesuche um Schneeräumung auf neu erstellten privaten Strassen sind schriftlich und mit einem Situationsplan der zu räumenden Fläche an die Abteilung Tiefbau Wangen zu richten. Diese Räumungen werden der 3. Priorität zugeordnet.

Werden Privatstrassen mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht durchgeführt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Konzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Konzeptes sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

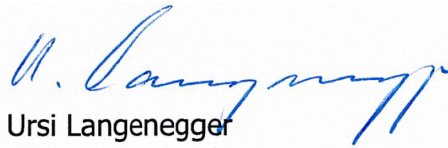
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 08.01.2026 das Winterdienst Konzept genehmigt.

Wangen, 08.01.2026

Im Namen des Gemeinderates
Gemeinde Wangen SZ



Christian Hostenstein
Gemeindepräsident



Ursi Langenegger
Gemeindeschreiberin